

Rechtsordnung

(§§ 1 - 52)

A - Allgemeiner Teil

Ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen die männliche Form gewählt, so sind in jedem Fall sowohl weibliche als auch männliche Mitarbeiter, Mitglieder oder Spieler gemeint.

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

1. Die Sportgerichtsbarkeit des SHFV hat die Aufgabe, im gesamten Bereich des Fußballsports für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen.
2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Vereinen oder deren Mitgliedern und Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports werden bestraft.
3. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV und des DFB
 - b) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Verbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern; eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich fremdenfeindlich, rassistisch, politisch extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen,
 - d) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Beiratsbeschlüssen des SHFV
 - e) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des SHFV (im Ordnungsgeldverfahren)
 - f) Proteste gegen die Gültigkeit eines Spiels,
 - g) Beratung aller Organe und Mitgliedsvereine des Verbandes auf deren Ersuchen in Fußballangelegenheiten sowie Erstellung von Gutachten.

§ 2 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der eigenen Sportgerichtsbarkeit zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist dem Vorstand des SHFV mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Kosten, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ankündigung entstehen, hat der das Gericht anrufende Antragsteller dem SHFV zu erstatten.

§ 3 Sportgerichte des Verbandes

1. Gerichte erster Instanz sind:
 - a) das Kreisgericht,
 - b) das Sportgericht,
 - c) das Sportjugendgericht
 - d) das Verbandsgericht in den Fällen des § 7 f Melde- und Passwesen,
 - e) das Gericht für besondere Fälle gem. § 4 Rechtsordnung.
2. Das Gericht zweiter Instanz ist das Verbandsgericht.
3. Für die Wahl und die Zusammensetzung gelten die Bestimmungen der Satzung.
4. Die Gerichte sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung

und Ordnungen unterworfen. Enthalten diese für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Gerichte nach sportlichen Gesichtspunkten. Abweichungen von zwingenden Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen schaffen kein Recht und schließen die Möglichkeit aus, sich darauf zu berufen.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit wird durch die Verbandsebene bestimmt, der die Vereine oder Mannschaften angehören.
2. Sind Vereine oder Mannschaften unterschiedlicher Verbandsebenen beteiligt, sind die Rechtsorgane der höheren Verbandsebene zuständig.
3. Bei gemeinsamen kreisübergreifenden Staffeln ist das Gericht zuständig, dessen Kreis die Federführung dieser Staffel übernommen hat.
4. Sind Vereine oder Mannschaften verschiedener Landesverbände im DFB beteiligt, ist der Landesverband zuständig, dem der beteiligte Verein angehört, gegen den ein Verfahren eingeleitet werden soll.
5. Dem Verbandsgericht obliegt in erster Instanz die Rechtsprechung gemäß § 7 f MePaWe. Erfolgte die strafbare Handlung nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb (§ 2 SpielO) und lässt sich die Zuständigkeit nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ableiten, kann der Vorstand des SHFV ein Gericht für besondere Fälle als erste Instanz einsetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Gericht insgesamt für befangen hält.
6. Die Zuständigkeit nach der Jugend-, Schiedsrichter- und Trainerordnung ist besonders geregelt. Neben diesem besonderen Verfahren unterliegen die der Schiedsrichter- und Jugendordnung unterstehenden Mitglieder des Verbandes auch der Verbandsgerichtsbarkeit.
7. Sind Angelegenheiten gegen Spieler im Jugendspielbetrieb oder Schiedsrichterangelegenheiten beim Gericht anhängig, sind die Jugend- oder Schiedsrichterobleute der jeweiligen Zuständigkeit als Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 5 Zuständigkeit bei Pokalspielen und im freien Spielbetrieb

1. Für das Straf- und Protestverfahren bei Pokalspielen oder im freien Spielbetrieb ist, sofern es sich um Mannschaften derselben Klasse handelt, das für den Platzverein zuständige Gericht örtlich zuständig.
2. Bei Mannschaften verschiedener Klassen ist das für die höherklassige Mannschaft zuständige Gericht - bei Mannschaften auf NFV-Ebene das Sportgericht- zur Entscheidung berufen.

§ 6 Befangenheit

Mitglieder eines Gerichts dürfen nicht mitwirken, wenn ihr Verein mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Verfahrensbeteiligte haben das Recht, ein Mitglied eines Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über den Antrag entscheidet das Gericht endgültig, dem der Abgelehnte angehört. Dieser darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7 Einleitung von Verfahren - Rechtliches Gehör - Ermittlung von Amts wegen

1. Die Gerichte des SHFV werden auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen tätig. Der Antrag erfolgt
 - a) durch jedes Mitglied des Verbandes
 - b) durch Verbandsorgane

c) durch den Schiedsrichter in seinem Spielbericht

Der Antragsteller zu a. und b. hat den Antrag zu begründen, die notwendigen Beweismittel vorzulegen und Zeugen zu benennen.

2. Hält sich das angerufene Gericht nicht für zuständig, so leitet es den Antrag dem zuständigen Gericht zu. Lässt sich über die Zuständigkeit kein Einvernehmen erzielen, ist der Antrag dem Verbandsgericht zuzuleiten. Dieses bestimmt das zuständige Gericht.
3. Von der Einleitung eines Verfahrens ist dem Betroffenen Mitteilung zu machen. Binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist ist ihm eine Stellungnahme zu ermöglichen.
4. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und kann selbständig Beweis erheben.
5. Jeder Beteiligte kann innerhalb der im Anhörungsverfahren gesetzten Frist eine mündliche Verhandlung beantragen. Das Recht des Vereins, eine Stellungnahme innerhalb von fünf Tagen abzugeben, bleibt unberührt.
6. Bei Verstößen gegen die Spielordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen soll das Verfahren unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens in der Instanz erledigt sein. Alle übrigen Verfahren sollen möglichst innerhalb dieser Frist entschieden sein.
7. Bei vorläufigen Sperrern (§ 46 Spielordnung) kann das Gericht von einer Aufforderung zur Stellungnahme (Anhörung) absehen.

§ 8 Einzelrichter

Die Mitglieder der Gerichte des SHFV können nach einem Feldverweis als Einzelrichter ohne Beisitzer im schriftlichen Verfahren eine Geldstrafe und /oder eine Spielsperre bis zu 4 Wochen bzw. bis zu 4 Pflichtspielen aussprechen. Hiervon sind ausgenommen Verfahren wegen einer Tätlichkeit.

§ 9 Vertretung

1. Vereine oder Vereinsmitglieder können vor den Gerichten nur von Personen vertreten werden, die selbst Mitglieder des betreffenden Vereins sind. Diese Bestimmung gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung. Mitglieder eines Gerichts dürfen ihren Verein oder dessen Mitglieder nicht vertreten.
2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann durch Vorlage einer Vollmacht und der Mitgliedsbescheinigung des betreffenden Vereins verlangt werden.

§ 10 Öffentlichkeit- Abstimmung

Die Verhandlung des Gerichts ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden.

Die Beratung ist nicht öffentlich, an ihr dürfen nur die Mitglieder des Gerichts teilnehmen. Die Mitglieder des Gerichts unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Das Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Entscheidungen

Entscheidungen ergehen nach mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren.

§ 12 Verhandlungsablauf

1. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt den Verhandlungstermin und lädt die Beteiligten. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Sie beginnt mit der Ladung an den Verein der zu ladenden Person über das elektronische Postfachsystem des SHFV.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit.
3. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
4. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können von dem Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Ordnungsstrafen von 5 bis 100 Euro oder Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
5. Bleibt ein Betroffener oder ein Zeuge zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Gegen Betroffene und Zeugen, die einer Ladung unentschuldigt nicht folgen oder Anfragen eines Gerichts nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, kann das Gericht Ordnungsstrafen von 5 bis 100 Euro festsetzen. Außerdem kann ihnen die durch die Säumnis entstandenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 13 Urteile und Beschlüsse

1. Jede eine Instanz abschließende Entscheidung erfolgt durch Urteil. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens sowie sonstige Entscheidungen erfolgen durch Beschluss. Das Urteil ist am Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und kurz mündlich zu begründen.
2. Anfechtbare Urteile und Beschlüsse müssen schriftlich begründet werden. Sie werden übersandt im elektronischen Postfachsystem des Verbandes:
 - a) den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung,
 - b) dem Präsidium bzw. des geschäftsführenden KreisvorstandSoweit ein Betroffener nicht am elektronischen SHFV-Postfachsystem teilnimmt, erfolgt die Übersendung durch Eingabe bei der Post.
3. Nach Ablauf von drei Tagen nach Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SHFV oder ggf. nach Eingabe bei der Post gilt das Schriftstück als zugegangen.
4. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Frist, die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels und die Aufforderung zur Zahlung der Berufungsgebühr gemäß § 39 der Rechtsordnung anzugeben.
5. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Entscheidung rechtskräftig, bei fehlender Rechtsmittelbelehrung erst nach Ablauf von einem Monat nach Einstellung in das elektronische Postfachsystem oder ggf. nach Eingabe bei der Post.

§ 14 Vorläufige Anordnungen

Das Gericht kann in anhängigen Verfahren vorläufige Anordnungen treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin notwendig ist. Gegen die vorläufige Anordnung ist innerhalb von sieben Tagen Widerspruch zulässig, über den das Gericht endgültig entscheidet.

§ 15 Kostenentscheidung

1. Urteile und Beschlüsse enthalten eine Entscheidung über die Kosten. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

2. Bei Verurteilung sind dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, bei Freispruch trägt der Verband die Kosten. Erfolgt eine Teilverurteilung ergeht eine anteilige Kostenentscheidung, bei einer Einstellung des Verfahrens ist eine Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen.
3. Gebühren werden erhoben für das Protest- und das Berufungsverfahren.
4. Die Auslagen setzen sich zusammen aus den für das Zusammentreten des Gerichts erforderlichen Auslagen einschließlich den Auslagen für geladene Zeugen und den dem Verfahrensgegner erwachsenen Auslagen. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.
5. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Anzeigen sollen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
6. Für die einem Betroffenen auferlegten Verfahrenskosten besteht eine Mithaftung des Vereins.

§ 16 Ausschluss von Ansprüchen

Ein Betroffener kann aus einer gerichtlichen Entscheidung keine weitergehenden Ansprüche herleiten.

§ 17 Veröffentlichung

Urteile, die eine Vereinssperre aussprechen, sind im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV zu veröffentlichen.

§ 18 Vollziehung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des SHFV vollzogen.

§ 19 Verjährung, Vollstreckungshindernis

1. Strafbare Handlungen verjähren ein Jahr nach ihrer Begehung.
2. Mit Ordnungsgeld bedrohte Handlungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Begehung verfolgt werden.
3. Die Einleitung eines Verfahrens und jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung hemmen die Verjährung. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.
4. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus seinem Verein einem Strafverfahren oder wird er von seinem Verein vor Abschluss des Strafverfahrens ausgeschlossen, so wird das Strafverfahren nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt bzw. Ausschluss unterbricht die Verjährung bis zur Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens. Die Verjährungsfrist beginnt nach Einleitung von neuem.
5. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Urteil nicht oder nicht ganz vollstreckt werden kann. Der Geschäftsstelle des SHFV ist zwecks Registrierung der Unterbrechung des Verfahrens Mitteilung zu machen.
6. Verfahren wegen Verstoßes gegen die Spielordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen können zwei Monate nach ihrer Begehung, spätestens nach dem 31. Juli eines jeden Jahres, nicht mehr eingeleitet werden.

B Besondere Bestimmungen für das Strafverfahren

§ 20 Strafen

Bei Verurteilung kann auf folgende Strafen erkannt werden:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe,
- 3) Spielersperre,
- 4) Aberkennung von Punkten,
- 5) Spielwertung,
- 6) Platzsperre,
- 7) Sperrung eines Vereinsmitglieds,
- 8) Vereinssperre,
- 9) Verbote, ein Amt zu bekleiden,
- 10) Ausschluss aus dem Verband

Dieselbe strafbare Handlung kann mit mehreren Strafen nebeneinander geahndet werden. Zusätzlich können besondere Pflichten auferlegt werden. Wer die auferlegten Pflichten nicht erfüllt, handelt unsportlich.

Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig. Spielerinnen der Altersklassen U19 und jünger gelten insoweit als Jugendliche.

Bei einer Verurteilung wegen Diskriminierung und ähnlicher Tatbestände (§1 b) ist § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB anzuwenden.

§ 20a Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

1. Sperren gegen Mitglieder von bis zu 18 Monaten können bei Erwachsenen für den über mindestens zwölf Wochen und bei Jugendlichen für den über mindestens sechs Wochen hinausreichenden Zeitraum ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.
2. Voraussetzung ist die positive Prognose, dass die Sperre unter Einschluss der Bewährung ausreicht, den Betroffenen von neuerlichen sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen
 - a) die Persönlichkeit des Betroffenen
 - b) dessen bisheriges sportliches Leben
 - c) die Umstände und die Folgen der Tat
 - d) sein Verhalten nach der Tat
3. Die Aussetzung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Betroffene die vom Gericht festzusetzenden Auflagen erfüllt und dies dem Gericht unverzüglich und unaufgefordert nachweist.

Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen zur Wiedergutmachung
- b) Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband
- c) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, z. B. Anti-Konflikt-Training
- d) Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang
- e) Teilnahme an einer Trainer/Übungsleiterausbildung
- f) Teilnahme an einem Lehrgang zur Integration

Bei Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

4. Das Gericht der ersten Instanz kann auf Antrag des Betroffenen durch nicht anfechtbaren Beschluss auch noch nach Rechtskraft des Urteils einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zustimmen.
5. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist durch Beschluss zu widerrufen, wenn der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Sperre von mehr als vier ausgetragenen Pflichtspielen oder eine Geldstrafe von mehr als 150 Euro erhält oder der Betroffene schuldhaft gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung schuldhaft nicht fristgemäß nachweist.

Vor dem Widerruf ist der Betroffene anzuhören. Im Falle des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an.

§ 21 Verweis

Der Verweis kann bei geringfügigen Verstößen verhängt werden.

§ 22 Geldstrafe

Der Höchstbetrag einer Geldstrafe beträgt gegen Mitgliedsvereine 1000 Euro, gegen Vereinsmitglieder 250 Euro. Die Geldstrafe ist binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu zahlen. Für die Geldstrafe besteht eine Mithaftung des Vereins.

§ 23 Spielersperre

Die Spielersperre bewirkt, dass der Spieler während der Dauer der Sperre nicht spielen darf. Sie kann als Sperre auf Zeit und/oder nach Spieltagen ausgesprochen werden. Ein Spieler gilt bis zum Ablauf der Sperre zu der Mannschaft gehörend, bei der der Feldverweis ausgesprochen wurde. Die Sperre endet frühestens mit Ablauf des Wochenendes, bis zu dem einschließlich die Sperre ausgesprochen wurde. Der Spielerpass ist bis zum Ablauf der Sperre vom Spielausschuss einzubehalten.

§ 24 Aberkennung von Punkten

Bei schweren Verfehlungen kann auf Aberkennung von Punkten erkannt werden; die aberkannten Punkte werden nicht anderen Mannschaften zugesprochen.

§ 25 Spielwertung

Das Gericht nimmt insbesondere eine Spielwertung in folgenden Fällen vor:

- a) Herbeiführung eines Spielabbruchs,
- b) Nichtantreten einer Mannschaft,
- c) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers,
- d) nicht rechtzeitiger Platzaufbau.

§ 26 Platzsperre, Spielen auf neutralem Platz

Bei Verfehlungen eines Vereins gegen die Pflichten zur Aufrechterhaltung der Platzdisziplin (§ 37 Spielordnung) kann eine Platzsperre für höchstens sechs Monate verhängt werden. Der bestrafte Verein hat seine in die Zeit der Platzsperre fallenden Verbandsspiele auf neutralem Platz auszutragen.

Jugendspiele sind von dem Verbot ausgenommen.

§ 27 Sperrung eines Vereinsmitglieds

Bei schweren Verfehlungen eines Vereinsmitglieds kann auf Sperrung erkannt werden. Ihre Höchstdauer beträgt zwei Jahre.

Die Sperrung bringt für die Zeit ihrer Dauer den Verlust folgender Rechte mit sich:

- a) Teilnahme am Spielbetrieb
- b) Ausübung eines Amtes im Verein oder im Verband

§ 28 Vereinssperre

1. Bei schweren Verfehlungen eines Mitgliedsvereins kann auf Vereinssperre erkannt werden, sie darf zwei Jahre nicht übersteigen.
Die Vereinssperre bewirkt den Verlust aller Mitgliedsrechte.
2. Während der Sperre darf der Verein nicht am Spielbetrieb gemäß § 2 Spiel0 teilnehmen
3. In die Zeit der Vereinssperre fallende Verbandsspiele, werden als verloren gewertet (§ 21 Spiel0)
4. Die Jugendabteilung dieses Vereins nimmt während der Vereinssperre am Spielbetrieb teil.

§ 29 Verbot, ein Amt zu bekleiden

Bei schweren Verstößen gegen die Verbandssatzung kann Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine und Mitgliedern der Verbandsorgane für immer oder auf Zeit verboten werden, ein Amt zu bekleiden.

§ 30 Ausschluss aus dem SHFV

1. Auf Ausschluss aus dem SHFV kann nur bei sehr schweren Verfehlungen erkannt werden.
2. Durch den Ausschluss verlieren Mitgliedsvereine und Vereinsmitglieder alle Rechte im SHFV.
3. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder dürfen ihren Verein gegenüber Organen des Verbandes nicht vertreten.

C Bestimmungen für das Protestverfahren

§ 31 Protest

1. Mit dem Protest eines Berechtigten kann die Gültigkeit oder die Wertung eines Verbandsspieles angefochten werden.

Protestgrund sind die Verletzung der Fußballregeln und der Spielbestimmungen. Im Falle eines nachgewiesenen Regelverstößes des Schiedsrichters ist dem Protest nur dann stattzugeben, wenn der Regelverstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit von spielentscheidender Bedeutung für den Protestführer war.

2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind kein Protestgrund. Hat der Schiedsrichter sich in der Person des vom Felde verwiesenen Spielers geirrt, liegt keine Tatsachenentscheidung vor.

§ 32 Berechtigte

Protestberechtigt sind die am Spiel beteiligten Vereine und auch die Vereine, deren sportlichen Belange durch das angefochtene Spiel erheblich verletzt werden.

§ 33 Frist und Form

1. Der Protest und seine Begründung sind binnen drei Tagen nach dem Spiel bei dem zuständigen Gericht einzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Datum des Poststempels die Rechtzeitigkeit beweist. Zugleich sind die Beweismittel beizubringen und der Nachweis zu führen, dass die nach § 34 zu entrichtende Protestgebühr gezahlt worden ist
2. Sind der Protest oder seine Begründung verspätet eingelegt oder ist die Zahlung nicht rechtzeitig erbracht worden, wird der Protest durch Beschluss des Vorsitzenden auf Kosten der den Protest einlegenden Partei als unzulässig verworfen. Die Protestgebühr wird hierfür nicht erhoben.
3. Es gilt § 39a der Satzung.

§ 34 Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt bei Anrufung

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) des Kreisgerichts | 50,00 Euro |
| b) des Sportgerichts | 100,00 Euro |

§ 35 Rücknahme des Protestes

Der Protest kann bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.

In diesem Falle ist die Protestgebühr zu erstatten, die entstandenen Kosten trägt die protestierende Partei.

§ 36 Urteil

1. Das Urteil lautet auf Zurückweisung des Protestes oder des Antrages, wenn er nicht begründet ist, oder auf Ungültigkeit eines Verbandsspiels oder seiner Wertung und Festsetzung einer anderen Wertung.
2. Bei Zurückweisung verfällt die Protestgebühr. Der protestierende Verein trägt die Kosten des Verfahrens. Wird dem Protest stattgegeben trägt der Verband die Kosten, die Protestgebühr ist zu erstatten.

D Berufungsverfahren

§ 37 Berufung

1. Gegen Urteile der ersten Instanz ist die Einlegung der Berufung zulässig. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten wird.
2. Ein Berufungsgericht kann keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde. Dies gilt nicht, wenn das Präsidium des SHFV oder ein Kreisvorstand Berufung eingelegt hat.

§ 38 Frist und Form

1. Die Berufung ist binnen einer Woche nach Zugang des Urteils von den Betroffenen bei dem nächsthöheren Gericht einzulegen
2. Im Protestverfahren kann die Berufung auch von Berechtigten im Sinne des § 32 der Rechts0 eingelegt werden.
3. Das Präsidium des SHFV oder der Kreisvorstand kann gegen jedes auf seiner Ebene erlassene erstinstanzliche Urteil Berufung einlegen.
4. Die Berufungsfrist ist eingehalten, wenn die Berufung spätestens am siebten Tage nach Zugang in das elektronische Postfachsystem des SHFV eingestellt wurde bzw. das Datum des Poststempels beweist, dass die Berufung spätestens am siebten Tage nach Zugang durch Eingabe bei der Post abgesandt worden ist. Mit der Einlegung der Berufung ist der Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr gemäß § 39 Rechtsordnung innerhalb der Berufungsfrist zu führen.
5. Die Berufung ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen, die Begründungsfrist kann auf Antrag verlängert werden.
6. Sind die Berufung oder ihre Begründung verspätet eingelegt oder ist die Zahlung nicht rechtzeitig erbracht worden, wird die Berufung durch Beschluss des Vorsitzenden auf Kosten der die Berufung einlegenden Partei als unzulässig verworfen. Die Berufungsgebühr wird hierfür nicht erhoben.

§ 39 Gebühren des Berufungsverfahrens

Die Berufung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bei Anrufung

- | | |
|---------------------------------------------------------------|--------------|
| a) des Verbandsgerichts gegen Urteile des Kreisgerichts | 50,00 Euro |
| b) des Verbandsgerichts gegen Urteile des Sportjugendgerichts | 100,00 Euro |
| und gegen Urteile des Sportgerichts | 100,00 Euro. |

Legt ein Betroffener ohne Mitwirkung seines Vereins Berufung ein, so hat er neben der Berufungsgebühr einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Auslagen zu leisten. Die Höhe setzt das Berufungsgericht fest, sie wird dem Betroffenen unter Fristsetzung mitgeteilt.

§ 40 Aussetzung der Vollstreckung

Das Berufungsgericht kann auf Antrag die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung bis zur Entscheidung aussetzen.

§ 41 Zurücknahme

Die Berufung kann bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Berufungsgebühr zurückerstattet, die bis dahin entstandenen Kosten hat der Berufungsführer zu tragen.

§ 42 Urteil

1. Das Urteil des Berufungsgerichts lautet entweder
 - a) auf Zurückweisung der Berufung oder
 - b) auf Aufhebung des Urteils der Vorinstanz und anderweitige Entscheidung.
2. Im Falle der Zurückweisung der Berufung verfällt die Berufungsgebühr. Die mit der Berufung abgewiesene Partei ist in die Kosten beider Rechtszüge zu verurteilen.

3. Obsiegt die gebührenpflichtige Partei ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
4. Bei teilweisem Obsiegen sind die Kosten anteilig zu verteilen.
5. Bei Feststellung eines schweren Verfahrensmangels kann der Streitfall an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Diese hat die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts seiner Entscheidung zugrunde zu legen.
6. Berufungsurteile sind mit ihrer Verkündung rechtskräftig, soweit nicht § 43 Rechts0 eingreift.

E Revision, Wiederaufnahme

§ 43 Revision

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen DFB-Recht berührt wird, kann gegen ein Urteil des Verbandsgerichts die Revision an das DFB-Bundesgericht zugelassen werden.

§ 44 Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein Gericht kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn der Antragsteller neue, ihm bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die allein oder in Verbindung mit den bisher benutzten Tatsachen und/oder Beweismitteln geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung herbeizuführen. Der Antragsteller hat zugleich mit der Antragsschrift in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass ihm die Tatsache oder das Beweismittel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht bekannt war.
2. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einem Betroffenen, dem Präsidium des SHFV oder dem Kreisvorstand, das bzw. der der Ebene des Gerichts entspricht, innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Gericht gestellt werden, das die Entscheidung getroffen hat. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn mehr als ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung vergangen ist.
3. Über den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet das Gericht, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Im Falle der Zulassung der Wiederaufnahme führt das Gericht das mündliche oder schriftliche Verfahren erneut durch.

F Beschwerde

§ 45 Beschwerde im Ordnungsgeldverfahren

1. Gegen Ordnungsgeldbeschlüsse der Ausschüsse - § 47 der Satzung - ist Beschwerde beim zuständigen Präsidium des SHFV bzw. Kreisvorstand zulässig. Sie ist schriftlich mit Begründung binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses (§ 13 Abs.3 Rechts0) einzulegen. § 39a der Satzung findet Anwendung.
2. Gegen Ordnungsgeldbeschlüsse des Präsidiums des SHFV oder eines Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Zuständig ist das Gericht, das der Ebene des Entscheidungsträgers entspricht.
3. Für das gerichtliche Verfahren gilt der allgemeine Teil dieser Rechtsordnung. Das Gericht entscheidet endgültig.

§ 46 Beschwerde gegen Beschlüsse der Gerichte

Hat das Gericht durch Beschluss entschieden, steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang des Beschlusses bei dem Gericht schriftlich einzulegen, das den Beschluss erlassen hat. Das Gericht kann abhelfen, andernfalls legt es die Beschwerde der nächsthöheren Instanz vor. § 39a der Satzung findet Anwendung.

§ 47 Beschwerde gegen Verwaltungsmaßnahmen

1. Mit der Beschwerde wird die Abänderung einer Verwaltungsentscheidung angestrebt.
2. Sie steht jedem Mitgliedsverein und jedem Mitglied gegen Verwaltungsentscheidungen der Ausschüsse beim zuständigen Vorstand zu.
3. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen des Kreisvorstands sind beim Präsidium des SHFV einzulegen. Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen des Vorstandsvorstands oder des Präsidiums des SHFV sind beim Verbandsgericht einzulegen.
4. Frist und Form richten sich nach den Bestimmungen über die Berufung.
5. Abweichend ist anstelle des übergeordneten Verwaltungsorgans für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Maßnahmen nach § 9 Nr. 3 der Spielordnung das Kreisgericht zuständig. Dieses entscheidet endgültig.
6. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandstages sind beim Verbandsgericht einzulegen. Sie kann nur mit Satzungsverstoß begründet werden.

§ 48 Kein weiteres Rechtsmittel gegen Beschwerdeentscheidungen

Gegen Entscheidungen der Beschwerdeinstanz ist kein weiteres Rechtsmittel möglich. §§ 43 und 44 sind sinngemäß anwendbar.

§ 49 Gebührenfreiheit der Beschwerde

1. Die Beschwerde ist gebührenfrei.
2. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen oder wird sie als unzulässig verworfen, werden die Auslagen dem Beschwerdeführer auferlegt.

G Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 50 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Gegen die Versäumnis von Rechtsmittelfristen kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsgegner ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Rechtsmittelgericht zu stellen. Der Wiedereinsetzungsgrund ist glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. § 39a der Satzung findet Anwendung
3. Der Beschluss, durch den Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, ist unanfechtbar. Das Rechtsmittel gilt damit als fristgemäß eingelegt. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde nach § 47 zulässig. Eine diesbezügliche Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar.

H Gnadenrecht

§ 51 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht übt das Präsidium des SHFV aus. Der Antrag kann frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Strafe gestellt werden.

Ein Rechtsmittel gegen Gnadenentscheidungen gibt es nicht. Das Gnadengesuch ist bei dem Gericht einzureichen, das in letzter Instanz entschieden hat. Dieses hat das Gesuch mit den Akten und seiner Stellungnahme an das Präsidium alsbald weiterzuleiten.

§ 52 Amnestie

Amnestien können nur auf dem Verbandstag des SHFV erlassen werden.